

L356 / L369 / K79

Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach

Von Netzknoten	: 6511 070
Bis Netzknoten	: 6511 070
Nächste Orte	: Mackenbach
	: Weilerbach
Baulänge	: L356 Süd 175 m
	L356 Ost 290 m
	L369 225 m
	K79 250 m



Regelungsverzeichnis

- Feststellungsentwurf -

<p style="text-align: center;">Aufgestellt Kaiserslautern, den 02.06.2023</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">gez. R.Lutz</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauterer Straße 20, 67657 Kaiserslautern Tel. 06 31 / 3631 - 0, Fax - 4020</p>	

Inhalt

		Lfd. Nr.	Seite
I	Knotenpunkt	01	3
II	Landesstraße L 356 Süd	02 - 13	3 - 6
III	Landesstraße L 369	14 - 23	7 - 9
IV	Landesstraße L 356 Ost	24 - 37	10 - 14
V	Kreisstraße K 79	38 - 52	15 - 19
VI	Komb. Rad-, Geh-, Wirtschaftswege	53 - 66	19 - 23
VII	Rad-, Gehwege	67 - 83	24 – 28
VIII	Zufahrten	84 - 90	30 – 31
IX	Entwässerung	91 - 132	32 – 42
X	Ver- und Entsorgungsleitungen	133 - 162	43 – 52
XI	Ausstattung	163 – 164	53
XII	Landespflege	165	53

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
I. Knotenpunkt				
01		Lichtsignalanlage zur Regelung des Verkehrsablaufs	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Der vorliegende Knotenpunkt soll von einem Kreisverkehrsplatz zu einer plangleichen Kreuzung umgebaut werden. Zur Sicherstellung eines geregelten und sicheren Verkehrsablauf am Knotenpunkt, soll der Verkehrsablauf zukünftig durch eine Lichtsignalanlage gesteuert werden. Integriert hierbei sind auch gesicherte Querungsstellen für Radfahrer und Fußgänger über die Landesstraße L369 in Richtung Reichenbach-Steegen und über die Landesstraße L356 in Richtung Weilerbach. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
II. Landstraße L 356 Süd				
02	0+165 – 0+180	Rückbau Kreisfahrbahn	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Der Knotenpunkt soll von einem Kreisverkehrsplatz in eine plangleiche Kreuzung umgebaut werden. Um die plangleiche Kreuzung baulich herstellen zu können, muss die bestehende Kreisfahrbahn inkl. der Kreismittelinsel abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
03	0+120 – 0+160	Rückbau der östlichen Randeinfassung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Im Annäherungsbereich zum Kreisverkehrsplatz sind die Fahrstreifen am äußeren Fahrbahnrand durch Bordrinnen eingefasst. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, müssen die bestehenden Randeinfassungen abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
04	0+120 -0+165	Rückbau des bestehenden Fahrbahnteilers	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	In den zuführenden Ästen des Kreisverkehrsplatz sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler angeordnet. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, muss der bestehende Fahrbahnteiler abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
05	0+165	Abbruch mehrerer Bestandsbäume	a) Land Rheinland-Pfalz b)	In den Nebenflächen des bestehenden Kreisverkehrsplatzes wurden diverse Gehölze gepflanzt. Durch den Umbau des Knotenpunktes von einem Kreisverkehrsplatz in eine plangleiche Kreuzung ändert sich die Lage des geplanten Knotenpunktes im Vergleich zur Bestandssituation. Nebenflächen werden durch die neue Fahrbahn überbaut. Um die Fahrbahn herstellen zu können, müssen diverse Bestandsgehölze gerodet werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
06	0+000 – 0+165	Abbruch der bestehenden Fahrbahn	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Im Zuge des Umbaus des Knotenpunktes werden die Fahrbahnen der zuführenden Äste im Vollausbau neu hergestellt. Entsprechend sind die Bestandsfahrbahnen abzubrechen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
07	0+000 – 0+065 beidseitig	Abbruch der bestehenden Stahlschutzplanken	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Zur Anordnung der Fahrstreifen im Zu- und Ausfahrtbereich der Landesstraße L356 in Richtung Ramstein wird die Knotenpunktzufahrt nördlich des bestehenden Bauwerks BW6511 611 über den Preßbach aufgeweitet. Zur Herstellung der Fahrbahnaufweitung sind die bestehenden Schutzplanken an den beiden Fahrbahnrandern abzubrechen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
08	0+030 – 0+165	Herstellung eines neuen Fahrbahnteilers	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	In den zuführenden Ästen der plangleichen Kreuzung sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler vorgesehen. Der Fahrbahnteiler in der südlichen Zufahrt dient einerseits zur Separierung und Ordnung der gegenläufigen Verkehrsströme sowie andererseits zur Anordnung eines Maststandorts der geplanten Lichtsignalanlage (Nr.01). Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
09	0+020 – 0+170	Fahrbahnverbreiterung im Zufahrtsbereich	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Verkehrsablaufs sind im vorliegenden Zufahrtsast mehrere Fahrstreifen in der Knotenpunktszufahrt erforderlich. Zur Anordnung der Fahrstreifen ist die Fahrbahn im Zufahrtsbereich des Knotenpunktes zu verbreitern. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10	0+055 – 0+170	Fahrbahnverbreiterung im Ausfahrtbereich	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Verkehrsablaufs sind im vorliegenden Zufahrtsast mehrere Fahrstreifen in der Knotenpunktsausfahrt erforderlich. Zur Anordnung der Fahrstreifen ist die Fahrbahn im Ausfahrtbereich des Knotenpunktes zu verbreitern. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
11	0+000 – 0+170	Herstellung des neuen Banketts bzw. der neuen Böschung am östlichen Fahrbahnrand	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Die Fahrbahn des ankommenden Zufahrtsast wird im Zuge des Knotenpunktumbaus neu hergestellt. In diesem Zug wird das Bankett mit einer Breite von 1,50 m, sowie die Straßenböschung der Landesstraße neu hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	0+000 – 0+145	Herstellung des neuen Banketts am westlichen Fahrbahnrand	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Westlich der Landesstraße wird zur Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser eine Entwässerungsmulde (Ifd. Nr.98) hergestellt. In diesem Zuge wird ein neues Bankett mit einer Breite von 1,50 m zwischen Landesstraße (Ifd. Nr.10) und Entwässerungsmulde (Ifd. Nr.98) hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
13	0+000 -0+150	Aufwallung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Durch den Umbau des Knotenpunktes von einem Kreisverkehrsplatz in eine plangleiche Kreuzung rückt der Knotenmittelpunkt sowie die Fahrbahnen in Richtung der vorhandenen Wohnbebauung. Gemäß des vorliegenden Lärmgutachtens sind keine Lärmschutzanlagen in Form von Erdwällen oder Wänden erforderlich. In Abstimmung mit dem LBM Kaiserslautern soll jedoch der südlich des Überführungsbauwerks BW 6511 611 über den Preßbach bestehende Erdwall in Richtung des Knotenpunkts verlängert werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
III. Landstraße L 369				
14	0+195	Abbruch bestehender Baumstandorte	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	In den Nebenflächen des bestehenden Kreisverkehrsplatzes wurden diverse Gehölze gepflanzt. Durch den Umbau des Knotenpunktes von einem Kreisverkehrsplatz in eine plangleiche Kreuzung ändert sich die Lage des geplanten Knotenpunkts im Vergleich zur Bestandssituation. Nebenflächen werden durch die neue Fahrbahn überbaut. Um die Fahrbahn herstellen zu können, müssen diverse Bestandsgehölze gerodet werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
15	0+205 – 0+235	Rückbau bestehender Randeinfassung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Im Annäherungsbereich zum Kreisverkehrsplatz sind die Fahrstreifen am äußeren Fahrbahnrand durch Bordrinnen eingefasst. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, müssen die bestehenden Randeinfassungen abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
16	0+255 – 0+270 beidseitig	Abbruch von Bestandsbäumen am Fahrbahnrand zur Herstellung der Fahrbahnverbreiterung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	In den Nebenflächen des bestehenden Kreisverkehrsplatzes wurden diverse Gehölze gepflanzt. Durch den Umbau des Knotenpunktes von einem Kreisverkehrsplatz in eine plangleiche Kreuzung ändert sich die Lage des geplanten Knotenpunkts im Vergleich zur Bestandssituation. Nebenflächen werden durch die neue Fahrbahn überbaut. Um die Fahrbahn herstellen zu können, müssen diverse Bestandsgehölze gerodet werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	0+195 – 0+235	Rückbau des bestehenden Fahrbahnteilers	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	In den zuführenden Ästen des Kreisverkehrsplatz sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler angeordnet. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, muss der bestehende Fahrbahnteiler abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
18	0+190 – 0+400	Rückbau der bestehenden Fahrbahn zur Herstellung der neuen Fahrbahn	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Im Zuge des Umbaus des Knotenpunktes werden die Fahrbahnen der zuführenden Äste im Vollausbau neu hergestellt. Entsprechend sind die Bestandsfahrbahnen abzubrechen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
19	0+190 – 0+360	Herstellung eines neuen Fahrbahnteilers	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	In den zuführenden Ästen der plangleichen Kreuzung sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler vorgesehen. Der Fahrbahnteiler in der nördlichen Zufahrt dient einerseits zur Separierung und Ordnung der gegenläufigen Verkehrsströme sowie andererseits zur Anordnung eines Maststandorts der geplanten Lichtsignalanlage (Ifd. Nr.01). Darüber hinaus soll im Knotenpunktsbereich ein Aufstellbereich (Ifd. Nr.77) für querende Fußgänger und Radfahrer angeordnet werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
20	0+190 – 0+330	Fahrbahnverbreiterung im Zufahrtsbereich	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Verkehrsablaufs sind im vorliegenden Zufahrtsast mehrere Fahrstreifen in der Knotenpunktszufahrt erforderlich. Zur Anordnung der Fahrstreifen ist die Fahrbahn im Zufahrtsbereich des Knotenpunktes zu verbreitern. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21	0+190 -0+400	Herstellung des neuen Banketts bzw. der neuen Böschung am westlichen Fahrbahnrand	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zwischen der Landesstraße und dem bestehenden bzw. geplanten Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.60) wird zur Ableitung und Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers eine Entwässerungsmulde (Ifd. Nr.112) hergestellt. In diesem Zug wird das Bankett mit einer Breite von 1,50 m neu hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
22	0+190 – 0+360	Fahrbahnverbreiterung im Ausfahrtsbereich	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Verkehrsablaufs sind im vorliegenden Zufahrtsast mehrere Fahrstreifen in der Knotenpunktausfahrt erforderlich. Zur Anordnung der Fahrstreifen ist die Fahrbahn im Ausfahrtsbereich des Knotenpunkts zu verbreitern. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
23	0+190 – 0+400	Herstellung des neuen Banketts bzw. der neuen Böschung am östlichen Fahrbahnrand	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zwischen der Landesstraße L369 und dem geplanten Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.62) wird zur Ableitung und Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers eine Entwässerungsmulde (Ifd. Nr.114) hergestellt. In diesem Zug wird das Bankett mit einer Breite von 1,50 m, sowie eine Straßenböschung der Landesstraße neu hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV. Landstraße L 356 Ost				
24	0+005 -0+045	Rückbau der bestehenden Kreisfahrbahn inkl. der begrünten Mittelinsel	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Der Knotenpunkt soll von einem Kreisverkehrsplatz in eine plangleiche Kreuzung umgebaut werden. Um die plangleiche Kreuzung baulich herstellen zu können, muss die bestehende Kreisfahrbahn inkl. der Kreismittelinsel abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
25	0+045 -0+090	Rückbau des bestehenden Fahrbahnteilers	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	In den zuführenden Ästen des Kreisverkehrsplatz sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler angeordnet. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, muss der bestehende Fahrbahnteiler abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
26	0+040 – 0+045	Rückbau der bestehenden Randeinfassung am südlichen Fahrbahnrand	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Im Annäherungsbereich zum Kreisverkehrsplatz sind die Fahrstreifen am äußeren Fahrbahnrand durch Bordrinnen eingefasst. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, müssen die bestehenden Randeinfassungen abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
27	0+050 – 0+090	Rückbau der bestehenden Randeinfassung am nördlichen Fahrbahnrand	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Im Annäherungsbereich zum Kreisverkehrsplatz sind die Fahrstreifen am äußeren Fahrbahnrand durch Bordrinnen eingefasst. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, müssen die bestehenden Randeinfassungen abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
28	0+050 – 0+135	Abbruch mehrerer Bestandsbäume zur Herstellung der Fahrbahnaufweitung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	In den Nebenflächen des bestehenden Kreisverkehrsplatzes wurden diverse Gehölze gepflanzt. Durch den Umbau des Knotenpunktes von einem Kreisverkehrsplatz in eine plangleiche Kreuzung ändert sich die Lage des geplanten Knotenpunkts im Vergleich zur Bestandssituation. Nebenflächen werden durch die neue Fahrbahn überbaut. Um die Fahrbahn herstellen zu können, müssen diverse Bestandsgehölze gerodet werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
29	0+000 – 0+400	Rückbau der bestehenden Fahrbahn zur Herstellung der neuen Fahrbahn	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Im Zuge des Umbaus des Knotenpunktes werden die Fahrbahnen der zuführenden Äste im Vollausbau neu hergestellt. Entsprechend sind die Bestandsfahrbahnen abubrechen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
30	0+010 – 0+040	Herstellung eines neuen Fahrbahnteilers	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	In den zuführenden Ästen der plangleichen Kreuzung sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler vorgesehen. Der Fahrbahnteiler in der östlichen Zufahrt dient einerseits zur Separierung und Ordnung der gegenläufigen Verkehrsströme sowie andererseits zur Anordnung eines Maststandorts der geplanten Lichtsignalanlage (Ifd. Nr.01). Darüber hinaus soll im Knotenpunktsbereich ein Aufstellbereich (Ifd. Nr.77) für querende Fußgänger und Radfahrer angeordnet werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31	0+135 – 0+255	Anordnung eines begrünten Fahrbahnteilers zur geordnete Fahrbahnaufweitung im Zufahrtbereich	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Im zuführenden Ast der Landesstraße L356 in Richtung Weilerbach ist die Anordnung eines begrünten Fahrbahnteilers vorgesehen. Der Fahrbahnteiler soll hier im Zufahrtbereich zur geregelten Aufweitung der Linksabbiegestreifen in Richtung L356 Rammstein dienen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
32	0+005 – 0+025	Herstellung einer Dreiecksinsel	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Für die Verkehrsströme von der L356 aus Richtung Rammstein kommend in die L356 in Richtung Weilerbach ist ein parallel zur Hauptrichtung geführter Rechtsabbiegestreifen vorgesehen. Für eine direktere Führung soll der Rechtsabbiegestreifen im Knotenpunktsbereich eigenständig geführt und mittels Dreiecksinsel vom Kreuzungsbereich getrennt werden. Die Dreiecksinsel dient hier einerseits zur Führung des Kfz-Verkehrs sowie andererseits zur Anordnung der erforderlichen Maststandorte der Lichtsignalanlage (Nr.01) und Anordnung einer gesicherten Querungsstelle (Ifd. Nr.78) für Fußgänger und Radfahrer über den östlichen Ast der L356. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	0+010 – 0+030	Herstellung einer Dreiecksinsel	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Für die Verkehrsströme von der L356 aus Richtung Weilerbach kommend in die L369 in Richtung Reichenbach-Steegen ist ein parallel zur Hauptrichtung geführter Rechtsabbiegestreifen vorgesehen. Für eine direktere Führung soll der Rechtsabbiegestreifen im Knotenpunktsbereich eigenständig geführt und mittels Dreiecksinsel vom Kreuzungsbereich getrennt werden. Die Dreiecksinsel dient hier einerseits zur Führung des Kfz-Verkehrs sowie andererseits zur Anordnung der erforderlichen Maststandorte der Lichtsignalanlage (Nr.01) und Anordnung einer gesicherten Querungsstelle (lfd. Nr.75) für Fußgänger und Radfahrer über den östlichen Ast der L356. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
34	0+030 – 0+140	Fahrbahnverbreiterung im Zufahrtsbereich	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Verkehrsablaufs sind im vorliegenden Zufahrtsast mehrere Fahrstreifen in der Knotenpunktszufahrt erforderlich. Zur Anordnung der Fahrstreifen ist die Fahrbahn im Zufahrtsbereich des Knotenpunktes zu verbreitern. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
35	0+025 – 0+270	Herstellung eines neuen Banketts sowie einer neuen Böschung am nördlichen Fahrbahnrand	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Nördlich der Landesstraße wird zur Ableitung und Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers eine Entwässerungsmulde (lfd. Nr.122) hergestellt. In diesem Zug wird das Bankett mit einer Breite von 1,50 m, sowie eine Straßenböschung der Landesstraße neu hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36	0+020 – 0+180	Verbreiterung der Fahrbahn im Ausfahrtbereich zur Anordnung des Einfädelstreifens	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Verkehrsablaufs sind im vorliegenden Zufahrtsast mehrere Fahrstreifen in der Knotenpunktausfahrt erforderlich. Zur Anordnung der Fahrstreifen ist die Fahrbahn im Ausfahrtbereich des Knotenpunkts zu verbreitern. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
37	0+020 – 0+290	Herstellung eines neuen Banketts sowie einer neuen Böschung am südlichen Fahrbahnrand	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zwischen der Landesstraße L356 und dem geplanten Wirtschaftsweg (lfd. Nr.65) bzw. dem bestehenden Wirtschaftsweg wird zur Ableitung und Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers eine Entwässerungsmulde (lfd. Nr.125) hergestellt. In diesem Zug wird das Bankett mit einer Breite von 1,50 m, sowie eine Straßenböschung der Landesstraße neu hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
V. Kreisstraße K79				
38	0+000 -0+030	Rückbau des bestehenden Fahrbahnteilers	a) Landkreis Kaiserslautern b)	In den zuführenden Ästen des Kreisverkehrsplatz sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler angeordnet. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, muss der bestehende Fahrbahnteiler abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
39	0+000 – 0+030	Abbruch der bestehenden Randeinfassung am südlichen Fahrbahnrand	a) Landkreis Kaiserslautern b) - -	Im Annäherungsbereich zum Kreisverkehrsplatz sind die Fahrstreifen am äußeren Fahrbahnrand durch Bordrinnen eingefasst. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, müssen die bestehenden Randeinfassungen abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
40	0+015 – 0+155	Abbruch mehrerer Bestandsbäume	a) Landkreis Kaiserslautern b) - -	In den Nebenflächen des bestehenden Kreisverkehrsplatzes wurden diverse Gehölze gepflanzt. Durch den Umbau des Knotenpunktes von einem Kreisverkehrsplatz in eine plangleiche Kreuzung ändert sich die Lage des geplanten Knotenpunktes im Vergleich zur Bestandssituation. Nebenflächen werden durch die neue Fahrbahn überbaut. Um die Fahrbahn herstellen zu können, müssen diverse Bestandsgehölze gerodet werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
41	0+000 -0+255	Rückbau der bestehenden Fahrbahn zur Herstellung der neuen Fahrbahn	a) Landkreis Kaiserslautern b) -	Im Zuge des Umbaus des Knotenpunktes werden die Fahrbahnen der zuführenden Äste im Vollausbau neu hergestellt. Entsprechend sind die Bestandsfahrbahnen abzubrechen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
42	0+215 – 0+240	Abbruch bestehender Baumstandorte im Bereich der Ortseinfahrt	a) Landkreis Kaiserslautern b) -	In den Nebenflächen der bestehenden Fahrbahnaufweitung im Bereich der Ortseinfahrt von Mackenbach wurden diverse Gehölze gepflanzt. Durch den Umbau der Ortseinfahrt ändert sich die Lage der neuen Fahrbahn (Ifd. Nr.51) bzw. des neuen Fahrbahnteilers (Ifd. Nr.52) im Vergleich zur Bestandssituation. Nebenflächen werden durch die neue Fahrbahn überbaut. Um die Fahrbahn herstellen zu können, müssen diverse Bestandsgehölze gerodet werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
43	0+230 – 0+240	Rückbau des bestehenden Fahrbahnteilers im Bereich der Ortseinfahrt	a) Landkreis Kaiserslautern b) - -	Zur Herstellung der neuen Fahrbahn (Ifd. Nr.51) sowie des neuen Fahrbahnteilers (Ifd.Nr.52) muss der bestehende Fahrbahnteiler abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
44	0+220 – 0+255	Abbruch der bestehenden Randeinfassung am nördlichen Fahrbahnrand	a) Landkreis Kaiserslautern b) -	Im Annäherungsbereich zum Kreisverkehrsplatz sind die Fahrstreifen am äußeren Fahrbahnrand durch Bordrinnen eingefasst. Um die plangleiche Kreuzung in ihrer neuen Lage herstellen zu können, müssen die bestehenden Randeinfassungen abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
45	0+015 – 0+050	Herstellung eines neuen Fahrbahnteilers	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	In den zuführenden Ästen der plangleichen Kreuzung sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler vorgesehen. Der Fahrbahnteiler in der westlichen Zufahrt dient einerseits zur Separierung und Ordnung der gegenläufigen Verkehrsströme sowie andererseits zur Anordnung eines Maststandorts der geplanten Lichtsignalanlage (Nr.01). Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
46	0+015 – 0+035	Herstellung einer neuen Dreiecksinsel	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Für die Verkehrsströme von der K79 aus Richtung Mackenbach kommend in die L356 in Richtung Rammstein ist ein parallel zur Hauptrichtung geführter Rechtsabbiegestreifen vorgesehen. Für eine direktere Führung soll der Rechtsabbiegestreifen im Knotenpunktsbereich eigenständig geführt und mittels Dreiecksinsel vom Kreuzungsbereich getrennt werden. Die Dreiecksinsel dient hier einerseits zur Führung des Kfz-Verkehrs sowie andererseits zur Anordnung der erforderlichen Maststandorte der Lichtsignalanlage (Ifd. Nr.01). Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
47	0+015 – 0+085	Fahrbahnverbreiterung zur Anordnung der Ausfahrt in neuer Lage zum geplanten Knotenpunkt	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Durch die neue Lage des Knotenmittelpunkts der plangleichen Kreuzung muss der Ausfahrtsbereich in Richtung Mackenbach neu hergestellt werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48	0+015 – 0+200	Herstellung eines neuen Banketts bzw. einer neuen Böschung am nördlichen Fahrbahnrand	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Nördlich der Kreisstraße wird zur Ableitung und Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers eine Entwässerungsmulde (Ifd. Nr.128) hergestellt. In diesem Zug wird das Bankett mit einer Breite von 1,50 m, sowie eine Straßenböschung der Kreisstraße neu hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
49	0+015 – 0+130	Fahrbahnverbreiterung im Zufahrtsbereich	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Verkehrsablaufs sind im vorliegenden Zufahrtsast mehrere Fahrstreifen in der Knotenpunktszufahrt erforderlich. Zur Anordnung der Fahrstreifen ist die Fahrbahn im Zufahrtsbereich des Knotenpunktes zu verbreitern. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
50	0+035 – 0+205	Herstellung eines neuen Banketts bzw. einer neuen Böschung am südlichen Fahrbahnrand	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Südlich der Kreisstraße wird zur Ableitung und Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers eine Entwässerungsmulde (Ifd. Nr.131) hergestellt. In diesem Zug wird das Bankett mit einer Breite von 1,50 m, sowie eine Straßenböschung der Kreisstraße neu hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
51	0+175 – 0+255	Fahrbahnverbreiterung	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Zur Herstellung des neuen Fahrbahnteilers (Ifd. Nr.51) im Bereich der Ortseinfahrt Mackenbach muss die Fahrbahn in diesem Bereich verbreitert werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
52	0+220 – 0+235	Herstellung eines neuen Fahrbahnteilers	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Im Bereich der Ortseinfahrt von Mackenbach ist die Anordnung eines neuen Fahrbahnteilers vorgesehen. Der Fahrbahnteiler dient einerseits zur Geschwindigkeitsreduzierung für den motorisierten Individualverkehr und andererseits als Querungshilfe für Fußgänger. Im Schutz des Fahrbahnteilers ist die Anordnung eines Aufstellbereichs für Querende Radfahrer (Ifd.Nr.81) zum nördlich der Kreisstraße geplanten Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.63) vorgesehen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
VI. Kombinierte Rad-, Geh- und Wirtschaftswege				
53	0+020 – 0+060 K79 Nordseite	Abbruch bestehender Wirtschaftsweg- befestigung	a) Land Rheinland-Pfalz b) –	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunktes. Der bestehende Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg nördlich der Kreisstraße K79 wird durch den Knotenpunkt überbaut und muss daher im Vorfeld abgebrochen werden. Um die Wegebeziehung aufrecht zu erhalten, wird ein Weg (Ifd. Nr.63) nördlich der alten Wegetrasse angelegt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
54	0+195 – 0+270 L369 Westseite	Abbruch bestehender Wirtschaftsweg- befestigung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunktes. Der bestehende Wirtschaftsweg westlich der Landesstraße L369 wird durch den geplanten Knotenpunkt überbaut und muss daher im Vorfeld abgebrochen werden. Um die Wegebeziehung aufrecht zu erhalten, wird parallel zur Fahrbahn eine neue Wegetrasse (Ifd. Nr.60) angelegt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
55	0+265 – 0+400 L369 Ostseite	Abbruch bestehender Wirtschaftsweg- befestigung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunkts. In den zuführenden Ästen werden für einen leistungsfähigen Verkehrsablauf i.d.R. mehrere Fahrspuren in den Zu- und Ausfahrten baulich angelegt, weshalb in die Randbereiche eingegriffen werden muss. Zur Anordnung der Verflechtungspuren in der Ausfahrt der L369 in Richtung Reichenbach-Steegen muss der bestehende Wirtschaftsweg in diesem Bereich im Vorfeld abgebrochen werden. Um die Wegebeziehung aufrecht zu erhalten, wird parallel zur Fahrbahn eine neue Wegetrasse (Ifd. Nr.62) angelegt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
56	0+195 – 0+265 L369 Ostseite	Abbruch bestehender Wirtschaftsweg- befestigung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Die Lage des Wirtschaftswegs bleibt durch den Umbau des Kreisverkehrsplatzes in eine plangleiche Kreuzung unverändert. Im Zuge der Maßnahme soll der Aufbau des Wirtschaftswegs (Ifd. Nr.61) erneuert werden. Hierzu muss im Vorfeld der bestehende Wirtschaftsweg abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
57	0+270 – 0+290 L356 Ost Nordseite	Abbruch bestehender Wirtschaftsweg- befestigung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Auf der Landesstraße L356 in Fahrtrichtung Weilerbach soll eine neue Wirtschaftswegezufahrt (Ifd. Nr.89) im Vollausbau hergestellt werden. Hierzu muss im Vorfeld der bestehende Wirtschaftsweg abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
58	0+085 – 0+180 L356 Ost Südseite	Abbruch bestehender Wirtschaftsweg- befestigung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunkts. In den zuführenden Ästen werden für einen leistungsfähigen Verkehrsablauf i.d.R. mehrere Fahrspuren in den Zu- und Ausfahrten baulich angelegt, weshalb in die Randbereiche eingegriffen werden muss. Zur Anordnung der Verflechtungspuren in der Ausfahrt der L356 in Richtung Weilerbach muss der bestehende Wirtschaftsweg in diesem Bereich im Vorfeld abgebrochen werden. Um die Wegebeziehung aufrecht zu erhalten, wird parallel zur Fahrbahn eine neue Wegetrasse (lfd. Nr.65) angelegt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
59	0+070 – 0+155 L356 Süd Ostseite	Abbruch bestehender Wirtschaftsweg- befestigung	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Die Lage des Wirtschaftswegs bleibt durch den Umbau des Kreisverkehrsplatzes in eine plangleiche Kreuzung unverändert. Im Zuge der Maßnahme soll der Aufbau des Wirtschaftswegs (lfd. Nr.66) erneuert werden. Hierzu muss im Vorfeld der bestehende Wirtschaftsweg abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
60	0+195 – 0+270 L369 Westseite	Herstellung neuer Wirtschaftsweg	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunktes. Der bestehende Wirtschaftsweg (lfd. Nr.54) westlich der Landesstraße L369 wird durch den geplanten Knotenpunkt überbaut und muss daher im Vorfeld abgebrochen werden. Um die Wegebeziehung aufrecht zu erhalten, wird parallel zur Fahrbahn eine neue Wegetrasse angelegt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
61	0+195 – 0+265 L369 Ostseite	Herstellung neue Wirtschaftsweg- befestigung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Die Lage des Wirtschaftswegs bleibt in diesem Bereich durch den Umbau des Kreisverkehrsplatzes in eine plangleiche Kreuzung unverändert. Im Zuge der Maßnahme soll der Aufbau des Wirtschaftswegs erneuert werden. Hierzu soll im Vorfeld der bestehende Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.56) abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
62	0+265 – 0+400 L369 Ostseite	Herstellung neuer Wirtschaftsweg	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunkts. In den zuführenden Ästen werden für einen leistungsfähigen Verkehrsablauf i.d.R. mehrere Fahrspuren in den Zu- und Ausfahrten baulich angelegt, weshalb in die Randbereiche eingegriffen werden muss. Zur Anordnung der Verflechtungspuren in der Ausfahrt der L369 in Richtung Reichenbach-Steegen muss der bestehende Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.55) in diesem Bereich im Vorfeld abgebrochen werden. Um die Wegebeziehung aufrecht zu erhalten, wird parallel zur Fahrbahn eine neue Wegetrasse angelegt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
63	0+020 – 0+205 K79 Nordseite	Herstellung neuer Wirtschaftsweg	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunktes. Zur Anordnung der Ausfahrt in Richtung Mackenbach sowie der parallel zur Kreisstraße angelegten Entwässerungsmulde (Ifd. Nr.129) muss der bestehende Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.53) abgebrochen werde. Zur Aufrechthaltung der Wegebeziehung wird eine neue Wegetrasse nördlich der Kreisstraße hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
64	0+270 – 0+290 L356 Ost Nordseite	Herstellung und Verbreiterung der Wirtschaftsweg-befestigung im neuen Zufahrtbereich zur L356 Ost	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Im Zuge der Baumaßnahme soll eine neue Wirtschaftswegezufahrt (Ild. Nr.89) an die Landesstraße L356 in Richtung Weilerbach hergestellt werden. Aufgrund des erforderlichen Flächendarfs von ein- und ausfahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen muss der Wirtschaftsweg im Zufahrtbereich zwischen Landesstraße und parallel verlaufendem Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg ausgebaut werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
65	0+085 – 0+205 L356 Ost Südseite	Herstellung neue Wirtschaftsweg-befestigung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunkts. In den zuführenden Ästen werden für einen leistungsfähigen Verkehrsablauf i.d.R. mehrere Fahrspuren in den Zu- und Ausfahrten baulich angelegt, weshalb in die Randbereiche eingegriffen werden muss. Zur Anordnung der Verflechtungspuren in der Ausfahrt der L356 in Richtung Weilerbach muss der bestehende Wirtschaftsweg (Ild. Nr.58) in diesem Bereich im Vorfeld abgebrochen werden. Um die Wegebeziehung aufrecht zu erhalten, wird parallel zur Fahrbahn eine neue Wegetrasse angelegt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
66	0+070 – 0+155 L356 Süd Ostseite	Herstellung neue Wirtschaftsweg-befestigung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Die Lage des Wirtschaftswegs bleibt durch den Umbau des Kreisverkehrsplatzes in eine plangleiche Kreuzung unverändert. Im Zuge der Maßnahme soll der Aufbau des Wirtschaftswegs erneuert werden. Hierzu muss im Vorfeld der bestehende Wirtschaftsweg (Ild. Nr.59) abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VII. Rad-/Gehweg				
67	0+200 L369 Westseite alt	Abbruch bestehender Rad-/Gehwegbefestigung zur bestehenden Querungsstelle über die Kreiszufahrt L369	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunkts. In den zuführenden Ästen werden für einen leistungsfähigen Verkehrsablauf i.d.R. mehrere Fahrspuren in den Zu- und Ausfahrten baulich angelegt, weshalb in die Randbereiche eingegriffen werden muss. Der bestehende Rad-/Gehweg zur Querungsstelle über die Landesstraße L369 wird durch die plangleiche Kreuzung überbaut und muss daher abgebrochen werden. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird eine gesicherte Querungsstelle (lfd. Nr.74 und lfd. Nr.75) hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
68	0+205 L369 Ostseite alt	Abbruch bestehender Rad-/Gehwegbefestigung zur bestehenden Querungsstelle über die Kreisausfahrt L369	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunkts. In den zuführenden Ästen werden für einen leistungsfähigen Verkehrsablauf i.d.R. mehrere Fahrspuren in den Zu- und Ausfahrten baulich angelegt, weshalb in die Randbereiche eingegriffen werden muss. Der bestehende Rad-/Gehweg zur Querungsstelle über die Landesstraße L369 wird durch die plangleiche Kreuzung überbaut und muss daher abgebrochen werden. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird eine gesicherte Querungsstelle (lfd. Nr.74 und lfd. Nr.75) hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
69	0+050 L356 Ost Nordseite alt	Abbruch bestehender Rad-/Gehwegbefestigung zur bestehenden Querungsstelle über die Kreiszufahrt L356 Ost	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunkts. In den zuführenden Ästen werden für einen leistungsfähigen Verkehrsablauf i.d.R. mehrere Fahrspuren in den Zu- und Ausfahrten baulich angelegt, weshalb in die Randbereiche eingegriffen werden muss. Der bestehende Rad-/Gehweg zur Querungsstelle über die Landesstraße L356 in Fahrtrichtung Weilerbach wird durch die plangleiche Kreuzung überbaut und muss daher abgebrochen werden. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird eine gesicherte Querungsstelle (Ifd. Nr.77 und Ifd. Nr.78) hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
70	0+050 L356 Ost Südseite alt	Abbruch bestehender Rad-/Gehwegbefestigung zur bestehenden Querungsstelle über die Kreisausfahrt L356 Ost	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunkts. In den zuführenden Ästen werden für einen leistungsfähigen Verkehrsablauf i.d.R. mehrere Fahrspuren in den Zu- und Ausfahrten baulich angelegt, weshalb in die Randbereiche eingegriffen werden muss. Der bestehende Rad-/Gehweg zur Querungsstelle über die Landesstraße L356 in Fahrtrichtung Weilerbach wird durch die plangleiche Kreuzung überbaut und muss daher abgebrochen werden. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird eine gesicherte Querungsstelle (Ifd. Nr.77 und Ifd. 78) hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
71	0+055 – 0+200 K79 Nordseite	Abbruch des bestehenden Rad-/Gehwegs	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Aufgrund der neuen Knotenpunktsgeometrie ändern sich Lage sowie der Flächendarf des Knotenpunktes. Zur Anordnung der Ausfahrt in Richtung Mackenbach sowie der parallel zur Kreisstraße angelegten Entwässerungsmulde (Ifd. Nr.129) muss der bestehende Rad-/Gehweg abgebrochen werden. Zur Aufrechthaltung der Wegebeziehung wird eine neue Wegetrasse (Ifd. Nr.63) nördlich der Kreisstraße hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
72	0+210 – 0+240 K79 Nordseite	Abbruch des bestehenden Gehwegs zur Herstellung des neuen Fahrbahnteilers	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Im Bereich der Ortseinfahrt von Mackenbach ist die Anordnung eines neuen Fahrbahnteilers (Ifd. Nr.52) vorgesehen. Der Fahrbahnteiler dient einerseits zur Geschwindigkeitsreduzierung für den motorisierten Individualverkehr und andererseits als Querungshilfe für Fußgänger. Im Schutz des Fahrbahnteilers ist die Anordnung eines Aufstellbereichs für Querende Radfahrer (Ifd. Nr.81) zum nördlich der Kreisstraße geplanten Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.63) vorgesehen. Aufgrund des Flächendarfs muss der bestehende Gehweg abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
73	0+190 – 0+195 L369 Westseite	Herstellung neue Zuwegung vom geplanten GRW zur gesicherten Querungsstelle über die nördliche Zufahrt L369	a) - b) Land Rheinland-Pfalz	Parallel zur Kreisstraße K79 in Richtung Mackenbach wird aufgrund der geänderten Knotenpunktsgeometrie ein neuer kombinierter Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.63) zum Knotenpunkt angelegt. Damit Fußgänger und Radfahrer zur gesicherten Querungsstelle (Ifd. Nr.81 und Ifd. Nr.82) über die nördliche Zufahrt gelangen können, muss eine bauliche Zuwegung hergestellt werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
74	0+195 L369	Herstellung eines gesicherten Aufstellbereichs auf dem Fahrbahnteiler L369	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	In den zuführenden Ästen der plangleichen Kreuzung sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler (Ifd. Nr.19) vorgesehen. Auf dem Fahrbahnteiler soll ein Aufstellbereich für querende Fußgänger und Radfahrer hergestellt werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
75	0+195 L369 Ostseite	Herstellung eines gesicherten Aufstellbereichs auf der geplanten Dreiecksinsel	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Im Zufahrtsbereich der L356 aus Richtung Weilerbach kommend ist die Anordnung einer Dreiecksinsel (Ifd. Nr.33) vorgesehen. Auf der Dreiecksinsel sind Aufstellbereiche für querende Fußgänger und Radfahrer über die L356 in Richtung Weilerbach und die L369 in Richtung Reichenbach-Steegen baulich herzustellen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
76	0+205 L369 Ostseite	Herstellung neue Zuwegung vom geplanten GRW zur gesicherten Querungsstelle über die nördliche Zufahrt L369	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Damit Fußgänger und Radfahrer vom kombinierten Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg nördlich der Landesstraße L356 aus Richtung Weilerbach kommend zur gesicherten Querungsstelle gelangen, muss eine bauliche Zuwegung hergestellt werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
77	0+020 L356 Ost	Herstellung eines gesicherten Aufstellbereichs auf dem Fahrbahnteiler L356 Ost	a) - b) Land Rheinland-Pfalz	In den zuführenden Ästen der plangleichen Kreuzung sind zwischen den Zu- und Ausfahrten Fahrbahnteiler (Ifd. Nr.30) vorgesehen. Auf dem Fahrbahnteiler soll ein Aufstellbereich für querende Fußgänger und Radfahrer hergestellt werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
78	0+020 L356 Ost	Herstellung eines gesicherten Aufstellbereichs auf der Dreiecksinsel L356 Ost	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Im Zufahrtsbereich der L356 aus Richtung Rammstein kommend ist die Anordnung einer Dreiecksinsel (Ifd. Nr.32) vorgesehen. Auf der Dreiecksinsel ist ein Aufstellbereich für querende Fußgänger und Radfahrer über die L356 in Richtung Weilerbach baulich herzustellen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
79	0+020 – 0+040 L356 Ost	Herstellung neue Zuwegung vom bestehenden GRW zur gesicherten Querungsstelle über die östliche Zufahrt L356	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Damit Fußgänger und Radfahrer vom Wirtschaftsweg südlich der Landesstraße L356 aus Richtung Weilerbach kommend zur gesicherten Querungsstelle gelangen, muss eine bauliche Zuwegung hergestellt werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
80	0+210 – 0+240 K79 Nordseite	Herstellung Rad-/Gehweg im Übergangsbereich zur Ortsdurchfahrt Mackenbach	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Fußgänger und Radfahrer aus Richtung des Knotenpunkts kommend, gelangen über den kombinierten Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.63) in Richtung der Ortslage von Mackenbach. Zur Herstellung einer durchgängigen Wegebeziehung ist im Bereich der Ortseinfahrt ein neuer gemeinsamer Geh-/Radweg geplant. Im weiteren Verlauf werden Fußgänger auf den bestehenden Gehweg geführt und Radfahrer über die geplante Einschleifung (Ifd. Nr.83) auf die Fahrbahn geleitet um im Mischverkehr weiter zu fahren. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
81	0+195 – 0+220 K79 Nordseite	Herstellung eines Aufstellbereichs für querende Radfahrer im Schutz des geplanten Fahrbahnteilers	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Im Bereich der Ortseinfahrt von Mackenbach ist die Anordnung eines neuen Fahrbahnteilers (Ifd. Nr.52) vorgesehen. Der Fahrbahnteiler dient einerseits zur Geschwindigkeitsreduzierung für den motorisierten Individualverkehr und andererseits als Querungshilfe für Fußgänger (Ifd. Nr.82). Im Schutz des Fahrbahnteilers ist die Anordnung eines Aufstellbereichs für Querende Radfahrer zum nördlich der Kreisstraße geplanten Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.63) vorgesehen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
82	0+220 – 0+235 K79 Nordseite	Herstellung einer Querungsstelle für Fußgänger auf neu geplantem Fahrbahnteiler	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Der geplante Fahrbahnteiler (Ifd. Nr.52) im Bereich der Ortseinfahrt von Mackenbach dient einerseits zur Geschwindigkeitsreduzierung für den motorisierten Individualverkehr und andererseits als Querungshilfe für Fußgänger. Hierfür ist auf dem Fahrbahnteiler eine Aufstellfläche baulich herzustellen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
83	0+235 – 0+250 K79 Nordseite	Einschleifung für Radfahrer von außerorts kommend in die Ortsdurchfahrt	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Fußgänger und Radfahrer aus Richtung des Knotenpunkts kommend gelangen über den kombinierten Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.63) in Richtung der Ortslage von Mackenbach. Innerhalb der Ortslage sollen Radfahrer im Mischverkehr auf der Fahrbahn fahren. Hierfür ist die bauliche Herstellung einer Einschleifung geplant, damit Radfahrer vom gemeinsamen Geh- und Radweg auf die Fahrbahn geleitet werden können. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VIII. Zufahrten				
84	0+255 – 0+270 L369 Ostseite	Abbruch Wirtschaftswegezufahrt zur L369	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Rückbau einer befestigten Wirtschaftswegezufahrt. Die Anbindung wird mit der bestehenden Wirtschaftswegezufahrt in nördlicher Richtung zusammengefasst. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
85	0+255 -0+270 L369 Westseite	Abbruch Wirtschaftswegezufahrt zur L369	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Rückbau einer befestigten Wirtschaftswegezufahrt. Die Anbindung wird mit der bestehenden Wirtschaftswegezufahrt in nördlicher Richtung zusammengefasst. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
86	0+543 -0+560 L369 Ostseite	Erneuerung bzw. Verbreiterung Wirtschaftswegezufahrt zur L369	a) Land Rheinland-Pfalz b) Land Rheinland-Pfalz	Erneuerung der Oberfläche bzw. Verbreiterung der bestehenden Wirtschaftswegezufahrt zur L369. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
87	0+045 – 0+060 K79 Nordseite	Abbruch Wirtschaftswegezufahrt zur K79	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Rückbau einer befestigten Wirtschaftswegezufahrt. Die Anbindung wird mit der geplanten Wirtschaftswegezufahrt (Ifd. Nr.89) bei Station 0+205 zusammengefasst. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
88	0+200 – 0+210 K79 Nordseite	Abbruch Wirtschaftswegezufahrt zur K79	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Rückbau einer befestigten Wirtschaftswegezufahrt. Die Anbindung (Ifd. Nr.89) wird aufgrund der Fahrbahnverbreiterung (Ifd. Nr.51) zur Herstellung eines neuen Fahrbahnteilers (Ifd. Nr.52) sowie des Aufstellbereichs für querende Radfahrer (Ifd. Nr.81) in veränderter Lage neu hergestellt. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
89	0+200 – 0+210 K79 Nordseite	Anordnung einer neuen Wirtschaftswegezufahrt zur K79	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Aufgrund der Fahrbahnverbreiterung (Ifd. Nr.51) und Herstellung eines neuen Fahrbahnteilers (Ifd. Nr.52) sowie Herstellung eines Aufstellbereichs für querende Radfahrer (Ifd. Nr.81) soll die bestehende Wirtschaftsweegeanbindung (Ifd. Nr.88) in veränderter Lage neu an die Kreisstraße angeschlossen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
90	0+270 – 0+290 L356 Ost Nordseite	Anordnung einer neuen Wirtschaftswegezufahrt zur L356 Ost	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Im östlichen Zufahrtsast an den Knotenpunkt soll der parallel zur Landesstraße L356 in Richtung Weilerbach verlaufende kombinierte Rad-/Geh-/Wirtschaftsweg (Ifd. Nr.65) eine neue Wirtschaftsweegeanbindung erhalten. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IX. Entwässerung				
91	0+000 – 0+165 L 356 Süd Westseite	Rückbau Mulde am Böschungsfuß	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Die Fahrbahn ist im Zufahrtbereich zum Knotenpunkt zu verbreitern (lfd. Nr. 09) und die Knotenpunktsgometrie anzupassen. Aufgrund des Flächendarfs muss die bestehende Mulde aufgelassen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
92	0+063 L 356 Süd	Rückbau Durchlass DN 500	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Die Fahrbahn ist im Zufahrtbereich und im Ausfahrtbereich zum Knotenpunkt zu verbreitern (lfd. Nr. 09 und 10). Aufgrund des Flächendarfs muss der bestehende Durchlass abgebrochen werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
93	0+000 L 356 Süd Westseite	Herstellung einer Raubbettmulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Ausleitung des anfallendes Niederschlagwasser der Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 94) in den Mackenbach / Preßbach. Ausführung als Raubbettmulde aufgrund der starken Längsneigung der Mulde. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
94	0+000 – 0+063 L 356 Süd Westseite	Herstellung einer Mulde mit Querriegel zwischen Fahrbahn und Aufwallung (Sichtschutz)	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der Fahrbahn und der Aufwallung (lfd. Nr. 13) wird eine Mulde notwendig. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kann dieser Muldenabschnitt nicht in das Regenrückhaltebecken einleiten und muss in den Mackenbach / Preßbach abgeleitet werden. Zur Aktivierung einer Rückhaltung sowie Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten werden ca. alle 10 m Querriegel eingebaut. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
95	0+000 L 356 Süd Westseite	Herstellung einer Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Ausleitung des anfallendes Niederschlagwasser der Entwässerungsmulde (Ifd. Nr. 96) in den Mackenbach / Preßbach. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
96	0+000 – 0+063 L 356 Süd Westseite	Herstellung einer Mulde mit Querriegel am westlichen Böschungsfuß der Aufwallung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der Aufwallung (Ifd. Nr. 13) und des Außengebietes zwischen K79 und L356 wird eine Mulde notwendig. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kann dieser Muldenabschnitt nicht in das Regenrückhaltebecken einleiten und muss in den Mackenbach / Preßbach abgeleitet werden. Zur Aktivierung einer Rückhaltung sowie Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten werden ca. alle 10 m Querriegel eingebaut. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
97	0+063 L 356 Süd	Herstellung eines Durchlasses DN 500	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser der Mulden (Ifd. Nr. 98 und 98) in das Regenrückhaltebecken wird ein Durchlass zur Querung der L356 notwendig. Auslauf des Durchlasses ist zum Schutz vor Auskolkung mit Steinschlag zu befestigen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
98	0+063 – 0+150 L 356 Süd Westseite	Herstellung einer Mulde zwischen Fahrbahn und Aufwallung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der Fahrbahn, der Aufwallung (Ifd. Nr. 13) und der Mulde südlich der K79 (Ifd. Nr. 132) wird eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
99	0+063 – 0+150 L 356 Süd Westseite	Herstellung einer Mulde am westlichen Böschungsfuß der Aufwallung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der Aufwallung (Ifd. Nr. 13) und des Außengebietes zwischen K79 und L356 wird eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
100	0+030 – 0+165 L 356 Süd	Herstellung einer Bordrinne mit Straßenabläufen und Anschlussleitungen	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Entsprechend der Querneigung der Fahrbahn wird am westlichen und östlichen Fahrbahnrand des Fahrbahnteilers (Ifd. Nr. 08) eine Bordrinne inkl. Sinkkästen zur Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser der Fahrbahn notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
101	0+040 – 0+130 L 356 Süd	Herstellung eines Transportkanals DN 300 mit Revisionsschächten	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des Niederschlagswassers aus den Straßenabläufen mit Anschlussleitung (Ifd. Nr. 100) in das Regenrückhaltebecken wird ein Transportkanal notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
102	0+130 L 356 Süd Ostseite	Herstellung einer Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ausleitung des Niederschlagswassers aus dem Transportkanal (Ifd. Nr. 101) in eine bestehende Mulde oberhalb des Regenrückhaltebeckens wird eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103	0+040 L 356 Süd Ostseite	Einbau einer Drosseleinrichtung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zum „Ausgleich der Wasserführung“ im Mackenbach / Preßbach muss gegenüber der bestehenden Situation eine erhebliche größere Zeitverzögerung des Drosselabflusses sichergestellt werden. Dafür wird der Einbau einer Drosseleinrichtung mit einem erheblich geringeren Drosselabfluss gegenüber der bestehenden Situation notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
104	0+040 L 356 Süd Ostseite	Umbau bestehendes Auslaufbauwerk Regenrückhaltebecken	a) Land Rheinland-Pfalz b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Schaffung des zusätzlichen notwendigen Rückhaltevolumens im bestehenden Regenrückhaltebecken wird unter anderem die Einstauhöhe erhöht. Dafür ist das bestehende Auslaufbauwerk umzubauen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
105	0+044 – 0+093 L 356 Süd Ostseite	Vertiefung des Regenrückhaltebeckens	a) Land Rheinland-Pfalz b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Schaffung des zusätzlichen notwendigen Rückhaltevolumens im bestehenden Regenrückhaltebecken wird unter anderem eine Vertiefung des bestehenden Regenrückhaltebeckens in nördlicher Richtung notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
106	0+083 – 0+093 L 356 Süd Ostseite	Herstellung einer Raubbettmulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Durch die Vertiefung des bestehenden Regenrückhaltebeckens entsteht eine Mulde mit starker Längsneigung bis zur bestehenden Mulde oberhalb des Regenrückhaltebeckens. Ausführung als Raubbettmulde. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107	0+170 L 369	Herstellung eines Durchlasses DN 800	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus verschiedenen Mulden westlich der L369 und nördlich der K79 sowie des Transportkanals der L369 (Ifd. Nr. 111) in die bestehende Mulde oberhalb des Regenrückhaltebeckens wird ein Durchlass zur Querung der L369 / L356 notwendig. Aufgrund der geringen Tiefenlage des Durchlasses vor der bestehenden Mulde ist der Rohrscheitel zu überschütten. Auslauf des Durchlasses ist zum Schutz vor Auskolkung mit Steinschlag zu befestigen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
108	0+187 L 369 Westseite	Herstellung einer befestigten Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Aufgrund der notwendigen Tiefenlage des Durchlasses (Ifd. Nr.107) muss die Mulde (Ifd. Nr. 130) in diesem Bereich erheblich vertieft werden. Ausführung als befestigte Mulde mit Wasserbaupflaster. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
109	0+203 – 0+268 L 369	Rückbau bestehende Durchlässe DN 400	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Die Fahrbahn ist im Zu und Ausfahrtsbereich zum Knotenpunkt zu verbreitern (Ifd. Nr. 20 und 22) und die Knotenpunktsgeometrie anzupassen. Aufgrund des Flächendarfs müssen insgesamt vier bestehende Durchlässe zurückgebaut werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
110	0+190 – 0+360 L 369	Herstellung einer Bordrinne mit Straßenabläufen und Anschlussleitungen	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Entsprechend der Querneigung der Fahrbahn wird am östlichen Fahrbahnrand des Fahrbahnteilers (Ifd. Nr. 19) eine Bordrinne inkl. Sinkkästen zur Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser der Fahrbahn notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
111	0+165 – 0+330 L 369	Herstellung eines Transportkanals DN 300 mit Revisionsschächten	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des Niederschlagswassers aus den Straßenabläufen mit Anschlussleitung (lfd. Nr. 110) in den Durchlass DN 800 (lfd. Nr. 107) wird ein Transportkanal notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
112	0+193 L 369 Westseite	Herstellung eines Durchlasses DN 400	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus der Mulde südwestlich der L369 (lfd. Nr. 113) in die geplante Mulde nördlich der K79 (lfd. Nr. 130) wird ein Durchlass zur Querung des Geh- und Radwegs (lfd. Nr. 73) notwendig. Auslauf des Durchlasses ist zum Schutz vor Auskolkung mit Steinschlag zu befestigen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
113	0+196 – 0+401 L 369 Westseite	Herstellung einer Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der L369, des geplanten und bestehenden südwestlichen Wirtschaftsweges entlang der L369 und der bestehenden Mulde nordwestlich des Bauendes der L369 wird eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
114	0+231 – 0+390 L 369 Westseite	Herstellung einer Einschnittsböschung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Aufgrund der Mulde südwestlich der L369 (lfd. Nr. 113) und der Fahrbahnverbreiterung im Zu- und Ausfahrtsbereich zum Knotenpunkt (lfd. Nr. 20 und 22) wird eine Einschnittsböschung notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
115	0+260 – 0+401 L 369 Ostseite	Herstellung einer Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der L369, des geplanten und bestehenden nordöstlichen Wirtschaftsweges entlang der L369 und der bestehenden Mulde nordöstlich des Bauendes der L369 wird eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
116	0+342 – 0+401 L 369 Ostseite	Herstellung einer Einschnittsböschung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Aufgrund der Mulde nordöstlich der L369 (Ifd. Nr. 115) und der Fahrbahnverbreiterung im Zu- und Ausfahrtsbereich zum Knotenpunkt (Ifd. Nr. 20 und 22) wird eine Einschnittsböschung notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
117	0+037 L 356 Ost Nordseite	Herstellung eines Durchlasses DN 400	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus der Mulde nordöstlich der L369 (Ifd. Nr. 115) in die geplante Mulde nördlich der L356 (Ifd. Nr. 123) wird ein Durchlass zur Querung des Geh- und Radwegs (Ifd. Nr. 76) notwendig. Auslauf des Durchlasses ist zum Schutz vor Auskolkung mit Steinschlag zu befestigen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
118	0+045 L 356 Ost	Herstellung eines Durchlasses DN 500	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus der Mulde nördlich der L356 (Ifd. Nr. 123) in eine bestehende Mulde südlich der L356 wird ein Durchlass zur Querung der L356 notwendig. Auslauf des Durchlasses ist zum Schutz vor Auskolkung mit Steinschlag zu befestigen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
119	0+043 L 356 Ost Nordseite	Herstellung einer befestigten Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Aufgrund der notwendigen Tiefenlage des Durchlasses (Ifd. Nr.118) muss die Mulde (Ifd. Nr.123) in diesem Bereich erheblich vertieft werden. Ausführung als befestigte Mulde mit Wasserbaupflaster. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
120	0+045 L 356 Ost Südseite	Bestehender Durchlass DN 500 bleibt erhalten	a) Land Rheinland-Pfalz b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem Durchlass zur Querung der L356 (Ifd. Nr. 118) und der Mulde südlich der L356 in die bestehende Mulde oberhalb des Regenrückhaltebeckens ist ein bestehender Durchlass zu erhalten. Auslauf des Durchlasses ist zum Schutz vor Auskolkung mit Steinschlag zu befestigen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
121	0+036 – 0+060 L 356 Ost	Rückbau bestehende Durchlässe DN 250 bzw. DN400	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Die Fahrbahn ist im Zu und Ausfahrtsbereich zum Knotenpunkt zu verbreitern (Ifd. Nr. 34 und 36) und die Knotenpunktsgeometrie anzupassen. Aufgrund des Flächendarfs müssen insgesamt vier bestehende Durchlässe zurückgebaut werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
122	0+015 L 356 Ost Nord- / Südseite	Rückbau bestehende Auslaufbauwerke	a) Land Rheinland-Pfalz b) -	Die Fahrbahn ist im Zu und Ausfahrtsbereich zum Knotenpunkt zu verbreitern (Ifd. Nr. 34 und 36) und die Knotenpunktsgeometrie anzupassen. Aufgrund des Flächendarfs müssen zwei bestehende Auslaufbauwerke zurückgebaut werden. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
123	0+036 – 0+275 L 356 Ost Nordseite	Herstellung einer Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der L356 wird eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
124	0+270 – 0+287 L 356 Ost Nordseite	Herstellung eines Durchlasses DN 400	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus der Mulde nördlich der L369 (Ifd. Nr. 123) in eine bestehende Mulde nördlich der L356 (Fließrichtung nach Osten) wird ein Durchlass zur Querung der Wirtschaftswegzufahrt (Ifd. Nr. 90) notwendig. Auslauf des Durchlasses ist zum Schutz vor Auskolkung mit Steinschlag zu befestigen. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
125	0+270 – 0+287 L 356 Ost Nordseite	Herstellung einer Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser aus bestehenden Mulden nördlich der L356, der umliegenden bestehenden Grünflächen und der Wirtschaftswegzufahrt (Ifd. Nr. 90) in die Mulde nördlich der L369 (Ifd. Nr. 123) wird beidseitig der Wirtschaftswegzufahrt eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
126	0+080 – 0+185 L 356 Ost Südseite	Herstellung einer Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der L356 wird eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
127	0+185 – 0+270 L 356 Ost Südseite	Neuprofilierung einer bestehenden Mulde	a) Land Rheinland-Pfalz b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der L356 in einen bestehenden Graben südlich der L356 wird die Neuprofilierung einer bestehenden Mulde südlich der L356 notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
128	0+025 K 79 Nordseite	Herstellung eines Notüberlaufes	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser aus dem Außengebiet nördlich der K79 bei stärkeren Regenereignissen wird ein Notüberlauf notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
129	0+025 K 79 Nordseite	Herstellung eines Durchlasses DN 400	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem Notüberlauf nördlich der K79 (Ifd. Nr. 128) in die Mulde nördlich der K79 (Ifd. Nr. 130) wird ein Durchlass zur Querung des Wirtschaftswegs (Ifd. Nr. 63) notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
130	0+015 – 0+204 K79 Nordseite	Herstellung einer Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der K79 und aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn im Zu- und Ausfahrtsbereich zum Knotenpunkt (Ifd. Nr. 47 und 49) wird eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
131	0+015 – 0+204 K79 Nordseite	Herstellung einer Einschnittböschung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Aufgrund der Mulde nördlich der K79 (Ifd. Nr. 130) und der Fahrbahnverbreiterung im Zu- und Ausfahrtsbereich zum Knotenpunkt (Ifd. Nr. 47 und 49) wird eine Einschnittböschung notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
132	0+035 – 0+204 K79 Südseite	Herstellung einer Mulde	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser der K79 und aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn im Zu und Ausfahrtsbereich zum Knotenpunkt (lfd. Nr. 47 und 49) wird eine Mulde notwendig. Die Kostentragung und Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
X. Ver- und Entsorgungsleitungen				
133	0+260 – 0+325 L369	Wasserleitung unterhalb geplanter Mulde	a) Verbandsgemeinde Weilerbach b) Verbandsgemeinde Weilerbach	Eine Wasserdruckleitung liegt unterhalb der geplanten Entwässerungsmulde Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.
134	0+190 – 0+260 L369	Wasserleitung unterhalb geplanter Fahrbahn	a) Verbandsgemeinde Weilerbach b) Verbandsgemeinde Weilerbach	In Fortführung zu (Ifd. Nr.133) liegt eine Wasserleitung unterhalb der geplanten Fahrbahn. Die Fahrbahn wird im Vollausbau hergestellt. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.
135	0+155 - 0+190 L369	Wasserleitung unterhalb Knotenpunktsbereich	a) Verbandsgemeinde Weilerbach b) Verbandsgemeinde Weilerbach	In Fortführung zu (Ifd. Nr.134) liegt eine Wasserleitung unterhalb des neu geplanten Knotenpunktes. Der Knotenpunktsbereich soll im Vollausbau hergestellt werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
136	0+010 – 0+125 K79	Wasserleitung unterhalb Fahrbahn	a) Verbandsgemeinde Weilerbach b) Verbandsgemeinde Weilerbach	In Fortführung zu (Ifd. Nr.135) liegt eine Wasserleitung unterhalb der geplanten Fahrbahn. Die Fahrbahn wird im Vollausbau hergestellt. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.
137	0+125 – 0+190 K79	Wasserleitung unterhalb Bankett/ Böschung	a) Verbandsgemeinde Weilerbach b) Verbandsgemeinde Weilerbach	In Fortführung zu (Ifd. Nr.136) liegt eine Wasserleitung unterhalb des geplanten Banketts bzw. der geplanten Böschung der Kreisstraße. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.
138	0+150 – 0+155 L356 Süd	Wasserleitung unterhalb Fahrbahn	a) Verbandsgemeinde Weilerbach b) Verbandsgemeinde Weilerbach	In Fortführung zu (Ifd. Nr.135) liegt eine Wasserleitung unterhalb der geplanten Fahrbahn. Die Fahrbahn wird im Vollausbau hergestellt. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
139	0+085 – 0+100 L356 Ost	Wasserleitung unterhalb Wirtschaftsweg	a) Verbandsgemeinde Weilerbach b) Verbandsgemeinde Weilerbach	In Fortführung zu (Ifd. Nr.135) liegt eine Wasserleitung unterhalb des geplanten Wirtschaftswegs. Der Wirtschaftsweg wird im Vollausbau hergestellt. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.
140	0+100 – 0+170 L356 Ost	Wasserleitung unterhalb Entwässerungsmulde	a) Verbandsgemeinde Weilerbach b) Verbandsgemeinde Weilerbach	In Fortführung zu (Ifd. Nr.139) liegt eine Wasserleitung unterhalb der geplanten Entwässerungsmulde zwischen Fahrbahn und Wirtschaftsweg. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.
141	0+170 – 0+205 L356 Ost	Wasserleitung unterhalb Wirtschaftsweg	a) Verbandsgemeinde Weilerbach b) Verbandsgemeinde Weilerbach	In Fortführung zu (Ifd. Nr.140) liegt eine Wasserleitung unterhalb des geplanten Wirtschaftswegs. Der Wirtschaftsweg wird im Vollausbau hergestellt. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Weilerbach.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
142	0+035 – 0+110 L356 Süd	LWL-Kabeltrasse unterhalb Böschung	a) GasLINE GmbH & Co. KG b) GasLINE GmbH & Co. KG	Ein Schutzrohr mit zwei LWL-Kabeln liegt unterhalb der geplanten Straßenböschung. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der GasLINE GmbH & Co. KG.
143	0+085 – 0+110 L356 Ost	LWL-Kabeltrasse unterhalb Wirtschaftsweg parallel zu Wasserleitung	a) GasLINE GmbH & Co. KG b) GasLINE GmbH & Co. KG	In Fortführung zu (Lfd. Nr.142) verläuft ein Schutzrohr mit zwei LWL-Kabeln unterhalb des geplanten Wirtschaftswegs. Der Wirtschaftsweg wird im Vollausbau hergestellt. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der GasLINE GmbH & Co. KG
144	0+110 – 0+130 L356 Ost	LWL-Kabeltrasse unterhalb Entwässerungsmulde parallel zu Wasserleitung	a) GasLINE GmbH & Co. KG b) GasLINE GmbH & Co. KG	In Fortführung zu (Lfd. Nr.143) verläuft ein Schutzrohr mit zwei LWL-Kabeln unterhalb der geplanten Entwässerungsmulde zwischen Fahrbahn und Wirtschaftsweg. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der GasLINE GmbH & Co. KG

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
145	0+130 – 0+160 L356 Ost	LWL-Kabeltrasse unterhalb Bankett/ Böschung parallel zur Wasserleitung	a) GasLINE GmbH & Co. KG b) GasLINE GmbH & Co. KG	Parallel zur bestehenden Wasserleitung (lfd. Nr.140) läuft in Fortführung zu (lfd. Nr.144) ein Schutzrohr mit zwei LWL-Kabeln unterhalb des geplanten Banketts bzw. der geplanten Straßenböschung. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der GasLINE GmbH & Co. KG
146	0+160 – 0+250 L356 Ost	LWL-Kabeltrasse unterhalb Entwässerungsmulde parallel zur Wasserleitung	a) GasLINE GmbH & Co. KG b) GasLINE GmbH & Co. KG	Parallel zur bestehenden Wasserleitung (lfd. Nr.141) verläuft in Fortführung zu (lfd. Nr.145) ein Schutzrohr mit zwei LWL-Kabeln unterhalb der geplanten Entwässerungsmulde zwischen Fahrbahn und Wirtschaftsweg. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der GasLINE GmbH & Co. KG
147	0+165 L356 Süd	Beleuchtungskabel unterhalb geplanten Knotenpunktbereichs	a) Pfalzwerke Netz AG b) -	Ein Beleuchtungskabel zur Versorgung der Beleuchtung auf der Kreismittelinsel verläuft unterhalb des geplanten Knotenpunktbereichs. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
148	0+000 – 0+125 K79	Beleuchtungskabel unterhalb Fahrbahn parallel zur Wasserleitung	a) Pfalzerwerke Netz AG b) -	Parallel zur Wasserdruckleitung (lfd. Nr.136) verläuft in Fortführung zu (lfd. Nr.147) unterhalb der Fahrbahn ein Beleuchtungskabel zur Versorgung der Beleuchtung auf der Kreismittelinsel. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
149	0+125 – 0+200 K79	Beleuchtungskabel unterhalb Bankett/ Böschung parallel zur Wasserleitung	a) Pfalzerwerke Netz AG b) -	Parallel zur Wasserdruckleitung (lfd. Nr.137) verläuft in Fortführung zu (lfd. Nr.148) unterhalb des Banketts bzw. der Straßenböschung ein Beleuchtungskabel zur Versorgung der Beleuchtung auf der Kreismittelinsel. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
150	0+260 – 0+325 L369	Telekommunikationsleitung unterhalb Entwässerungsmulde parallel zur Wasserleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	Parallel zur Wasserdruckleitung (lfd. Nr.133) verläuft unterhalb der geplanten Entwässerungsmulde eine Telekommunikationsleitung. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
151	0+195 – 0+260 L369	Telekommunikations- leitung unterhalb Fahrbahn parallel zur Wasserleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	Parallel zur Wasserdruckleitung (lfd. Nr.134) verläuft in Fortführung zu (lfd. Nr.150) eine Telekommunikationsleitung unterhalb der geplanten Fahrbahn. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.
152	0+190 – 0+195 L369	Telekommunikations- leitung unterhalb Rad-/Gehweg	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In Fortführung zu (lfd. Nr.151) verläuft eine Telekommunikationsleitung unterhalb des geplanten Rad-/Gehwegs. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.
153	0+035 – 0+200 K79	Telekommunikations- leitung unterhalb Entwässerungsmulde bzw. Einschnittböschung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In Fortführung zu (lfd. Nr.152) verläuft eine Telekommunikationsleitung unterhalb der geplanten Entwässerungsmulde bzw. der geplanten Einschnittböschung. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umlegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
154	0+200 – 0+210 K79	Telekommunikations- leitung unterhalb Wirtschaftswege- anbindung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In Fortführung zu (Ifd. Nr.153) verläuft eine Telekommunikationsleitung unterhalb der geplanten Wirtschaftsweegeanbindung an die Kreisstraße K79. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umliegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.
155	0+015 – 0+025 L356 Ost	Telekommunikations- leitung unterhalb Rechtsabbiegestreifen zur L369	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In Fortführung zu (Ifd. Nr.148) verläuft eine Telekommunikationsleitung unterhalb des geplanten Rechtsabbiegers zur L369. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umliegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.
156	0+025 – 0+045 L356 Ost	Telekommunikations- leitung unterhalb Rad-/Gehweg	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In Fortführung zu (Ifd. Nr.155) verläuft eine Telekommunikationsleitung unterhalb des geplanten Rad-/Gehwegs. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umliegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
157	0+045 – 0+050 L356 Ost	Telekommunikations- leitung unterhalb kombinierter Rad-/Geh- /Wirtschaftsweg	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In Fortführung zu (Ifd. Nr.156) verläuft eine Telekommunikationsleitung unterhalb des geplanten Rad-/Geh-/Wirtschaftswegs. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umlegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.
158	0+060 L356 Ost	Telekommunikations- leitung unterhalb Entwässerungsmulde/ Dammböschung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In Fortführung zu (Ifd. Nr.157) verläuft eine Telekommunikationsleitung unterhalb der geplanten Entwässerungsmulde bzw. der geplanten Dammböschung. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umlegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.
159	0+060 L356 Ost	Telekommunikations- leitung unterhalb Fahrbahn	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In Fortführung zu (Ifd. Nr.158) verläuft eine Telekommunikationsleitung unterhalb der geplanten Fahrbahn der L356 in Richtung Weilerbach. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umlegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
160	0+060 – 0+130 L356 Ost	Telekommunikations- leitung unterhalb Dammböschung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In Fortführung zu (lfd. Nr.159) verläuft eine Telekommunikationsleitung unterhalb der geplanten Dammböschung südlich der Landesstraße L356 in Richtung Weilerbach. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umliegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.
161	0+130 – 0+160 L356 Ost	Telekommunikations- leitung unterhalb Bankett parallel zur Wasserleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	Parallel zur Wasserdruckleitung (lfd. Nr.140) verläuft in Fortführung zu (lfd. Nr.160) eine Telekommunikationsleitung unterhalb des Banketts südlich der Landesstraße L356 in Richtung Weilerbach. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umliegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.
162	0+160 – 0+400 L356 Ost	Telekommunikationsleitu- ng unterhalb Entwässerungsmulde parallel zur Wasserleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	Parallel zur Wasserdruckleitung (lfd. Nr.141) verläuft in Fortführung zu (lfd. Nr.161) eine Telekommunikationsleitung unterhalb der geplanten Entwässerungsmulde südlich der Landesstraße L356 in Richtung Weilerbach. Ggf. sind Schutzmaßnahmen oder Umliegungen erforderlich. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Umliegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben L356 / L369 / K79 Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach				Unterlage: 11
				Datum: 17.05.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
XI. Ausstattung				
163	Knotenpunkt	Wegweisende und Verkehrsregelnde Beschilderung	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Die Anordnung der wegweisenden und verkehrsregelnden Beschilderung richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken bzw. den betreffenden gesetzlichen Regelungen. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.
164	Knotenpunkt	Passive Schutzeinrichtungen	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Die Anordnung von passiven Schutzeinrichtungen richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken bzw. den betreffenden gesetzlichen Regelungen. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.
XII. Landespflege				
165	Entlang des Straßenraums	Landschaftspflegerische Maßnahmen	a) – b) Land Rheinland-Pfalz	Zum Schutz, zur Minderung, zum Ausgleich oder zum Ersatz beeinträchtigter Funktionen von Natur und Landschaft, die durch die Baumaßnahme bedingt sind, werden landespflegerische Maßnahmen erforderlich. Art und Umfang der Maßnahmen sind den entsprechenden Planunterlagen (Unterlage 5, 19.1) zu entnehmen. Sie werden entsprechend den Festsetzungen des Maßnahmenverzeichnisses durchgeführt. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.